



Niederlassung der AGROLAB-Labor GmbH, Bruckberg
Moosstraße 6 a, 82279 Eching am Ammersee, Germany
Tel.: + 49 (08143) 79100, Fax: +49 (08143) 79273
eMail: bbec@agrolab.de

Seite 1 von 2 Seiten

Auftraggeber: Ferwasserversorgung Oberfranken (FWO)
Entnahmestelle: TWA Rieblich, Reinwasser
Datum der Probenahme: 21.04.08
Probenehmer: Auftraggeber
Anlagen: Prüfberichte

Gutachten zu den Prüfberichten

1. Uran

Für Uran gibt es in der Trinkwasserverordnung bislang keinen eigenen Grenzwert.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat einen „provisional guideline value“, d. h. einen vorläufigen Richtwert von 15 µg/l festgelegt. Werte bis zu diesem Richtwert sind laut WHO gesundheitlich für einen Erwachsenen tolerabel.

Das Umweltbundesamt nennt aufgrund einer Bewertung durch das Bundesamt für Risikobewertung für Uran im Trinkwasser einen „**gesundheitlichen Leitwert**“ von 10 µg/l. Der gesundheitliche Leitwert ist die lebenslang duldbare Höchstkonzentration eines bestimmten Stoffs. Ist die Konzentration eines bestimmten Stoffs kleiner als der „gesundheitliche Leitwert“, gilt die Konzentration als gesundheitlich unbedenklich. Als „**Maßnahmewert**“ (in Analogie zu § 9 Abs. 6 - 8 TrinkwV) wird eine Urankonzentration von 20 µg/l für eine Expositionsdauer von maximal 10 Jahren genannt.

In der untersuchten Probe wurde eine Konzentration von 0,01 µg/l gemessen. Diese Konzentration ist weitaus kleiner als der „gesundheitliche Leitwert“ wie auch der „Maßnahmewert“ und ist nach der Bewertung durch das Bundesamt für Risikobewertung als gesundheitlich unbedenklich einzustufen

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände. Bei Proben unbekanntem Ursprungs ist eine Plausibilitätsprüfung nur bedingt möglich. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig



Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005

DEUTSCHES
AKKREDITIERUNGSSYSTEM
PRÜFWESEN GMBH

DAP

DAP-PL-3198.99



Niederlassung der AGROLAB-Labor GmbH, Bruckberg
Moosstraße 6 a, 82279 Eching am Ammersee, Germany
Tel.: + 49 (08143) 79100, Fax: +49 (08143) 79273
eMail: bbec@agrolab.de

Seite 2 von 2 Seiten

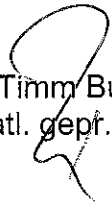
2 Gesamtrichtdosis

Radium-226 und Radium-228 sind nicht nachweisbar. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß auch der Grenzwert der TrinkwV für die Gesamtrichtdosis eingehalten ist¹.

3 Alpha- und Betaaktivität

Sowohl die Alpha-, als auch die Beta-Aktivität sind kleiner als die Werte², die Anlaß für weitergehende Untersuchungen³ geben.

Eching, den 16.05.08


Dr. Timm Busse
staatl. gepr. Lebensmittelchemiker

¹ Trinkwasserverordnung:2001; Anmerkung: Das Berechnungsverfahren, auf den sich der Grenzwert bezieht, ist noch nicht endgültig festgelegt

² 0,1 Bq/l für die Alpha-Aktivität und 1 Bq/l für die Beta-Aktivität

³ Aurand, K., Rühle, H. „Radioaktive Stoffe und die Trinkwasserverordnung“ S. 385 in: Grohmann, Hässelbarth, Schwerdtfeger „Die Trinkwasserverordnung, Erich Schmidt Verlag 4. Auflage 2003)